

SATZUNG



SATZUNG

des Obst- und Gartenbauverein Etzenhofen e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Etzenhofen". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen und trägt den Zusatz "eingetragener Verein" - e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen, Stadtteil Köllerbach, Mühlenstr. 15.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des naturgemäßen Garten- und Landschaftsbaues in Privathand, die Förderung des Umweltschutzes sowie Maßnahmen zur Erhaltung der heimatlichen Kulturlandschaft.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Aufgaben des Vereins

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung des naturgemäßen Garten- und Landschaftsbaues in Privathand durch Fachvorträge, Fachkurse, Lehrfahrten, Wettbewerbe und Ausstellungen sowie praktische Unterweisungen;
 - b. Veredelung von Obst / Erhalt und Unterhaltung einer Kelterei im Ortsteil;
 - c. Förderung und Wahrnehmung ortspflegerischer Belange;
 - d. Förderung des Umweltgedankens in der Bevölkerung durch Ausstellungen, Vorträge und sonstige, dem Zweck dienende Maßnahmen.
 - e. Beschaffung und Unterhaltung von gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräten, die mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
 - f. Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der heimatlichen Traditionen und Kulturlandschaft.
2. Der Verein kann weitere, dem Vereinszweck dienende Aufgaben wahrnehmen und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt bei ihrer folgenden Zusammenkunft die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit.
3. Der Antrag ist abzulehnen, wenn dem Antragsteller vereinsschädigendes Verhalten oder entsprechende Absichten nachgewiesen sind. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Die Festsetzung erfolgt analog § 9 Nr. 2.
5. Stellt der Ehegatte, Lebensgefährte oder Kinder eines Mitgliedes den Antrag auf Aufnahme in den Verein, entfällt die Aufnahmegebühr gem. Ziff. 4.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss in der nächsten Zusammenkunft. Das betreffende Mitglied kann in dieser Versammlung gehört werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, soweit sie in der Mitgliedschaft begründet waren.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
Der Vorstand kann zur Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen Richtlinien erlassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes zu unterstützen und den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

§ 8 - Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Verdienste um die Belange des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Der Vorstand kann Mitglieder für besonderes Engagement um die Belange des Vereins auszeichnen und ehren. Art und Umfang von Auszeichnungen und Ehrungen werden vom Vorstand festgelegt. Auszeichnungen und Ehrungen sind in der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen ist. Bei Ehepaaren entsteht die Beitragspflicht nur für ein Mitglied.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

- a. Bestätigung über die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- b. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstandes;
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e. Annahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
- f. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

2. Einberufung

- a. Die Mitgliederversammlung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird.

- b. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung im "Öffentlichen Anzeiger" der Stadt Püttlingen oder durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes.
 - c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht oder zugestellt sein.
 - d. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Beschlussfähigkeit
- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß § 11 Nr. 2 erfolgt ist.
 - b. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zu den ungültigen Stimmen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist diesem Antrag stattzugeben.
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - d. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

§ 12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer - gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender,
 - c. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Kassierer,
 - f. den Gerätewarten,
 - g. den Beisitzern .

Der Vorsitzende kann durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter vertreten werden.

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Je nach Erfordernis kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder einem der unter § 12 Nr. 1 genannten Vertreter zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zu den Vorstandssitzungen können im Einzelfall auch sonstige Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die laut Satzung oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des vorangegangenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinschaftlich.
6. Wird eine Vorstandsposition durch Rücktritt, Tod des Mitgliedes oder sonstige Gründe frei, so ist diese Position vom amtierenden Vorstand mit zu verwalten. Dies gilt nicht für die unter § 12 Nrn. 1f bis 1g genannten Vorstandsmitglieder. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die freie Position durch Wahl neu zu besetzen.
7. Die Haftung des Vorstandes ist soweit gesetzlich möglich, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 13 - Buchführung

1. Der Kassierer führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins eine den Notwendigkeiten entsprechende Buchführung.
2. Die Buchführung ist einmal jährlich vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind, auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.
3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit Einblick in die Buchführung des Vereins zu nehmen.

§ 14 - Protokollführung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jeweils ein Exemplar der Protokolle ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 15 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 – Auslagenersatz

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Auslagen, die in Ausübung von Vereinsaufgaben entstehen und von einem Mitglied vorgelegt werden, sind gegen Vorlage entsprechender Belege zu erstatten.

§ 16 - Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Presse.
2. Bekanntmachungen über Satzungsänderungen oder die Absicht, den Verein aufzulösen, sind außerdem in der saarländischen Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 18 - Änderung der Satzung Auflösung des Vereins

1. Änderung der Satzung
Eine Änderung der Vereinssatzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Auflösung des Vereins
 - a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen mit Angabe des Grundes einzuberufen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und dem Beschluss mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
 - c) Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes erneut einzuberufen.

§ 19 - Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke bleibt das Vereinsvermögen 3 Jahre unantastbar auf den Vereinskonten deponiert. Gebäude und Geräte des Vereins gehen für diese Zeit in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Püttlingen über.

Sollte sich innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verein mit gemeinnützigen Zwecken und derselben Zielsetzung gründen, fällt das Vereinsvermögen diesem Verein zu.

Ist das in dieser Zeit nicht der Fall, geht das gesamte Vereinsvermögen, einschließlich seiner Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Geräten in das Eigentum der Stadt Püttlingen über. Eventuell vorhandenes Barvermögen ist zu wohltätigen Zwecken innerhalb der Gemeinde zu verwenden. Die Genehmigung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 20 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist 66333 Völklingen.


Erfüllungsort ist 66346 Püttlingen/Saar.

§ 21 - Schlussbestimmung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des BGB anzuwenden.

§ 22 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Einreichung zum Vereinsregister in Kraft.


1. Vorsitzender


Geschäftsführer